

Rechtsetzungstechnische Bemerkungen zur Revision des Kantonsratsgesetzes und des Geschäftsreglements des Kantonsrates (Vorentwurf vom 20. September 2010)

Beilage zur Vernehmlassung des Regierungsrates

A. Kantonsratsgesetz

§ 5a: Treffender wäre folgende Formulierung von Abs. 4 Satz 2:

„Sie [die Geschäftsleitung] fordert die Ratsmitglieder zu Beginn jedes Kalenderjahres auf, sich (...) einzutragen.“

§ 12: In lit. b Ziff. 3 sollte die beiden Elemente der Aufzählung mit „und“ verbunden werden.

lit. b Ziff. 4 sollte wie folgt gefasst werden:

„4. der Finanzkontrolle, der Ombudsperson und der oder des Beauftragten für den Datenschutz ~~sowie~~,“

§ 34f: Die vorgesehene Ergänzung liesse sich durch folgenden Einschub knapper fassen:

„..., die Justizkommission und *die Aufsichtskommissionen selbstständiger Anstalten* können ...“

Die vorgeschlagene Wendung stimmt mit der Marginalie von § 49d überein und ist deshalb genügend klar.

§ 36: Der Einleitungssatz erweckt den falschen Eindruck, dass die Verletzung von Verfassung, Gesetz oder Amtspflichten *beim betreffenden Ratsmitglied* vorliegen muss. Die Meinung ist jedoch, dass es hier um Regelwidrigkeiten *der in lit. a–e aufgezählten Amtsträgerinnen und Amtsträger* geht. Der Gliederung von § 12 lit. b und § 34a Abs. 1 folgend, drängt es sich zudem auf, die Leitung der Finanzkontrolle, die Ombudsperson und die oder der Beauftragte für Datenschutz in eine einzige litera zu fassen. Formulierungsvorschlag:

„Ein Mitglied des Rates kann eine Ermahnung beantragen, wenn es einer oder einem der nachfolgend genannten Amtsträgerinnen und Amtsträger vorwirft, gegen das Recht verstossen oder eine Amtspflichten verletzt zu haben:

- a. Mitglieder des Regierungsrates,
- b. Mitglieder der obersten kantonalen Gerichte,
- c. Leitung der Finanzkontrolle, Ombudsperson und Beauftragte oder Beauftragter für Datenschutz.“

§ 37: Abs. 1 entspricht der mit der Vorlage 4611 (Anpassung an Zivil- und Strafprozessrecht des Bundes) beschlossenen Formulierung. Das entsprechende Gesetz tritt am 1. Januar 2011 in Kraft. Demzufolge muss § 37 in der vorliegenden Änderung des KRG nicht mehr erwähnt werden.

§ 38: Gemäss Vorlage 4611 lautet Abs. 1 wie folgt:

„Wegen Verbrechen und Vergehen, die ein Mitglied des Regierungsrates, des Obergerichts, des Verwaltungsgerichts oder des Sozialversicherungsgerichts in Ausübung seines Amtes begangen hat, kann eine Strafuntersuchung nur eröffnet werden, wenn der Kantonsrat die Ermächtigung erteilt hat.“

Sollen die mit dieser Vorlage vorgenommenen Änderungen nicht rückgängig gemacht werden, müsste die Formulierung in der vorliegenden Gesetzesrevision wie folgt lauten:

„Wegen Verbrechen und Vergehen, die ein Mitglied des Regierungsrates oder eines obersten kantonalen Gerichts in Ausübung seines Amtes begangen hat, kann eine Strafuntersuchung nur eröffnet werden, wenn der Kantonsrat die Ermächtigung erteilt hat.“

Bei Abs. 4 kann „unverändert“ stehen, und die Aufhebung von Abs. 5 muss nicht mehr erwähnt werden; vgl. Bemerkungen zu § 37 Abs. 1.

§ 40a: Die Formulierung kann in dem Sinn sprachlich verbessert werden, als von „Protokoll führen“ statt „Protokolle führen“ gesprochen wird.

Inhaltlich stellt sich die Frage, ob auch die – gesetzlich neu geregelte (vgl. § 41 Abs. 2 KRG) – Verwaltungskommission der Geschäftsleitung zur Protokollführung verpflichtet sein soll. Falls ja, wäre sie ebenfalls aufzuzählen.

§ 42: Es ist nicht klar, was mit der in Abs. 2 vorgesehenen Ergänzung („... für das folgende Jahr weder erneut für das Präsidium noch für das Vizepräsidium wählbar.“) gemeint ist.

§ 43: Etwas eleganter könnte in Abs. 3 formuliert werden: „Sie [die Geschäftsleitung] übt nach Massgabe von Verfassung und Gesetz die Oberaufsicht über ... aus.“

§ 44: In der Aufzählung von Abs. 1 ist „a.“ etc. statt „a)“ zu schreiben. Den Richtlinien der Rechtsetzung folgend ist lit. b mit einem Komma statt „sowie“ abzuschliessen.

§ 49: Abs. 1 dieser Bestimmung führt mit einer sogenannten Klammerdefinition den Begriff der Aufsichtskommission ein. Durch die vorgesehene sprachliche Ergänzung von Abs. 1 ist die Klammerdefinition nicht mehr klar: Da im letzten Element der Aufzählung das Wort „Aufsicht“ verwendet wird („sowie der vom Geschäftsreglement bezeichneten, für die *Aufsicht* über die selbständigen Anstalten zuständigen Kommissionen“), könnte die Legaldefinition so verstanden werden, dass nur *diese* Kommissionen Aufsichtskommissionen im Sinne des KRG sein sollen, nicht aber die FIKO, die GPK und die JUKO. Im Übrigen sollte vor der Frage, wer die Kommissionsmitglieder wählt, der

Bestand der betreffenden ständigen Kommissionen geregelt werden, also die Frage, welche ständigen Kommissionen es überhaupt gibt.

Eine weitere Unklarheit zeigt sich bei Abs. 2: Wählt der Kantonsrat nur die Mitglieder oder auch das Präsidium? § 60 Abs. 2 GR-KR, der diese Frage bisher beantwortete, soll ja aufgehoben werden. Die Meinung ist wohl weiterhin, dass der Kantonsrat auch das Präsidium wählt. Das sollte ausdrücklich normiert werden.

Bei Abs. 4 wird angeregt, den heutigen Zustand des Bestandes von Kommissionssekretariaten zu regeln (statt der entsprechenden Kompetenz der Geschäftsleitung, solche zu schaffen).

Nach dem Gesagten wird folgende Formulierung für §§ 48a ff. vorgeschlagen:

Ständige Kommissionen

§ 48a. ¹ Als ständige Kommission bestehen die im Geschäftsreglement bezeichneten Sachkommissionen sowie folgende Aufsichtskommissionen:

- a. Finanzkommission (FIKO),
- b. Geschäftsprüfungskommission (GPK),
- c. Justizkommission (JUKO),
- d. im Geschäftsreglement bezeichnete Aufsichtskommissionen der selbständigen Anstalten.

² Das Geschäftsreglement bestimmt die Zahl der Kommissionsmitglieder.

³ Der Kantonsrat wählt zu Beginn der Amtsdauer das Präsidium und die weiteren Mitglieder. Aus wichtigen Gründen kann er im Laufe der Amtsdauer das Präsidium und einzelne Mitglieder absetzen.

⁴ Die Kommissionen konstituieren sich selbst.

⁵ Die Kommissionen verfügen über Kommissionssekretariate. Diese sind den Parlementsdiensten administrativ unterstellt.

Sachkommissionen

§ 49. ¹ Die Sachkommissionen behandeln die ihnen zugewiesenen Vorlagen und Leistungsgruppenbudgets aus einem bestimmten Sachbereich.

² Vor dem Entscheid zur Streichung, Änderung oder Schaffung von Indikatoren eines Leistungsgruppenbudgets orientiert der Regierungsrat oder die Direktion die zuständige Sachkommission.

Aufsichtskommissionen

a. Finanzkommission

§ 49a. (...)

b. Geschäftsprüfungskommission

§ 49b. (...)

c. Justizkommission

§ 49c. (...)

d. Aufsichtskommissionen selbstständiger Anstalten

§ 49d. (...)

Vorstösse

§ 49e. (...)

§ 49a: In Abs. 1 ist das CRG mit Datum wie folgt zu zitieren: „... des Gesetzes über Controlling und Rechnungslegung vom 9. Januar 2006.“

Abs. 2 lit. g ist mit einem Komma statt mit „sowie“ abzuschliessen.

Abs. 3 Satz 2 liest sich mit folgender, leicht geänderter Formulierung besser: „Sie [die Finanzkommission] kann eine Vertretung an die Sitzungen der Sachkommissionen delegieren, wenn dort Leistungsgruppenbudgets, Nachtragskredite, die Rechnung oder Geschäfte mit erheblichen finanziellen Auswirkungen beraten werden.“

§ 49b: Abs. 2 liesse sich wie folgt sprachlich verbessern: „Sie übt nach Massgabe von Verfassung und Gesetz die Oberaufsicht über die anerkannten kantonalen kirchlichen Körperschaften und die anerkannten jüdischen Gemeinden aus.“

§ 49c: Die Gliederung von § 49c kann verbessert werden: In einen ersten Absatz sollten die Organisationseinheiten aufgeführt werden, für welche die JUKO zuständig ist (bisher Abs. 1 und 2). In einem weiteren Absatz lassen sich die „Einzelgeschäfte“ unterbringen, für die die JUKO zuständig ist (bisher Abs. 3).

Abs. 1 erfasst alle Gerichte im Kanton, denn jedes Gericht ist entweder ein oberstes Gericht oder ein einem obersten Gericht administrativ unterstelltes Gericht.

„Justizkommission

¹ Die Justizkommission ist zuständig für die Prüfung

- a. des Geschäftsgangs und der Justizverwaltung der Gerichte und der diesen beigeordneten Amtsstellen,
- b. der Geschäftsführung der Strafverfolgungsbehörden, ausgenommen Polizei und Statthalterämter.

² Sie ist ferner zuständig für die Prüfung

- a. von Aufsichtseingaben über die Justizverwaltung,
- b. der durch den Regierungsrat unterbreiteten Begnadigungsgesuche,
- c. von Ermächtigungsgesuchen gemäss § 38,
- d. weiterer, ihr zugewiesener Berichte und Geschäfte.“

Es wird darauf hingewiesen, dass § 49c KRG auch durch die Vorlage 385/2008 (Prüfung von Richterandidaturen) geändert werden soll. Die beiden Revisionen sind inhaltlich aufeinander abzustimmen.

§ 49d: Abs. 1 lässt sich sprachlich verbessern:

„Die Aufsichtskommissionen über die selbstständigen Anstalten prüfen deren Geschäftsführung nach Massgabe der spezialgesetzlichen Bestimmungen.“

§ 49g: Es fehlt eine Marginalie. Möglich wäre „Kommissionsbudgets“.

§ 50: Hinsichtlich Abs. 1 wird angeregt, als erstes zu normieren, dass der Kantonsrat Spezialkommissionen *einsetzen* kann.

Wird der Regelungsinhalt von Abs. 3 wie vorgesehen reduziert, hat der Restgehalt der Norm nichts mehr mit Spezialkommissionen zu tun. Denn die Meinung der verbleibenden Handlungsmöglichkeit der Geschäftsleitung – Zuweisung dringender Geschäfte *an eine bestehende Kommission* – meint wohl in erster Linie oder auch die *ständigen* Kommissionen. Die Frage der Zuweisung von Geschäften an Sachkommissionen soll jedoch neu in § 49e geregelt werden. Demzufolge ist auch der Fall der Zuweisung dringlicher Geschäfte dort zu regeln.

Es wird folgende Formulierung empfohlen:

„Spezialkommissionen

§ 50. ¹ Der Kantonsrat kann Spezialkommissionen einsetzen und ihnen Geschäfte zur Prüfung und Antragstellung zuweisen.

² Er bestimmt die Zahl der Mitglieder einer Spezialkommission. Die Wahl des Präsidiums und der weiteren Mitglieder überträgt er in der Regel der Geschäftsleitung.

³ Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über die Parlamentarischen Untersuchungskommissionen.“

B. Geschäftsreglement des Kantonsrates

Titel: Es wird angeregt, für das Geschäftsreglement des Kantonsrates eine „offizielle“ Abkürzung zu schaffen. Diese könnte „GR-KR“ lauten.

§ 1: Satz 1 sollte in zwei vollständige Sätze aufgeteilt werden. Satz 2 liesse sich besser als Abs. 2 fassen.

§ 5a: Auch wenn sich der Begriff „Personen im Rollstuhl“ im Bundesrecht finden mag, sollte hier gleichwohl eine Formulierung gewählt werden, die den Kern der Sache wohl besser trifft: „Kann eine Person wegen einer körperlichen Behinderung nicht auf die Tribüne gelangen, ist sie als Zuhörende im Ratssaal zuzulassen.“

§ 22: Gemäss den Richtlinien der Rechtsetzung werden die Nummern für neue Absätze nicht mit „bis“, „ter“ usw. ergänzt, sondern es werden die Absätze neu durchnummeriert.

§ 31b: Mit der Verschiebung von § 35 nach § 31b (dort Abs. 3) wird die inhaltliche Unklarheit dieser Norm offenkundig: Wie wird die Mehrheit bei andern Abstimmungen als Schlussabstimmungen ermittelt? Das müsste geregelt werden.

§§ 36-41: Diese Bestimmungen sollten besser dem chronologischen Ablauf folgend gefasst werden. Zudem sollte einheitlich von Wahlzetteln gesprochen werden; z.T. ist auch von Stimmzetteln die Rede. Bei § 37 Abs. 2 ist von einem Ratssekretär die Rede; gemäss § 3 Abs. 3 KRG gibt es jedoch *vier* Ratssekretäre. § 36 Abs. 2 Satz 2 und § 37 Abs. 2 Satz 3 sagen dasselbe aus. Statt der Vorschrift, wonach das Präsidium „das Ergebnis der Auszählung zu Protokoll“ gibt (§ 37 Abs. 2), sollte geregelt werden, dass das Präsidium *dem Rat das Ergebnis des Wahlgangs eröffnet*. Bei den offenen Wahlen sollte ausdrücklich geregelt werden, dass jedes Ratsmitglied so viele Stimmen hat, wie Stellen zu besetzen sind. Alternativ könnte geregelt werden, dass dann ins geheime Verfahren gewechselt wird, wenn mehr Kandidierende vorgeschlagen werden als Stellen zu besetzen sind. Bei § 40 Abs. 3 muss ergänzend geregelt werden, dass nach welchen Regeln festgestellt wird, wer im zweiten Wahlgang gewählt wird; vermutlich soll hier das relative Mehr genügen.

Bei § 41 Abs. 1 sollte von der Zahl der gültigen (nicht der massgebenden) Stimmen gesprochen werden.

Denkbar wäre folgende Formulierung:

„Geheime Wahlen

a. Stimmabgabe

§ 36. ¹Bei geheimen Wahlen bleiben die Türen während des ganzen Verfahrens geschlossen. Bild- und Tonaufnahmen sind nicht zulässig.

²Das Präsidium stellt die Zahl der anwesenden Mitglieder fest und lässt die Wahlzettel austeilen.

³Das Präsidium wählt mit.

⁴Werden mehr Wahlzettel eingesammelt als Mitglieder anwesend sind, ist der Wahlgang ungültig und wird wiederholt.

b. Ermittlung des Ergebnisses

§ 37. ¹Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler zählen die Wahlzettel aus. Mit Zustimmung des Rats kann dies ausserhalb des Ratssaals erfolgen.

²Wahlzettel, die den Namen einer Kandidatin oder eines Kandidaten nicht einwandfrei erkennen lassen, sind ungültig.

³Eine Ratssekretärin oder ein Ratssekretär hält das Ergebnis der Auszählung schriftlich fest. Das Präsidium eröffnet dem Rat das Ergebnis des Wahlgangs.

⁴Haben mehrere Personen gleich viele Stimmen erhalten und liegen keine sofortigen Wahlablehnungen vor, zieht das Präsidium das Los.

Offene Wahlen

§ 39. ¹Bei offenen Wahlen fordert das Präsidium den Rat auf, Kandidierende vorzuschlagen.

²Werden gleichviele oder weniger Person vorgeschlagen, als Stellen zu besetzen sind, erklärt sie das Präsidium als gewählt.

³Werden mehrere Personen vorgeschlagen, als Stellen zu besetzen sind, wird wie folgt verfahren:

a. Das Präsidium lässt die Türen schliessen und stellt die Zahl der anwesenden Mitglieder fest.

- b. Das Präsidium ruft die Namen der Kandidierenden in der Reihenfolge des Eingangs der Wahlvorschläge auf. Jedes Mitglied hat so viele Stimmen, wie Stellen zu besetzen sind.
- c. Das Präsidium stimmt nicht mit. Bei Stimmengleichheit zieht es das Los.
- d. Das Präsidium stellt das Wahlergebnis fest und lässt die Türen öffnen.

Gemeinsame Bestimmungen

a. Erforderliches Mehr

§ 40. ¹ (...)

² (...)

³ Haben weniger Personen das absolute Mehr erreicht, wird für die nicht besetzten Stellen ein zweiter Wahlgang durchgeführt. *Es entscheidet das relative Mehr.*

b. Absolutes und relatives Mehr

§ 41. ¹ Die Zahl der *gültigen* Stimmen wird durch die doppelte Zahl (...)

² (...)

§ 48: Was bedeutet „im Laufe der Beratungen“? Falls die Meinung ist, dass ein solcher Vorstoss *nach seiner Einreichung* nicht geändert werden kann, wäre *dies* zu regeln.

§ 50a: Diese Bestimmung regelt gleich wie § 68 das Recht der erstunterzeichnenden Person eines parlamentarischen Vorstosses auf Anhörung in der vorberatenden Kommission. Gemäss Vernehmlassungsvorlage soll § 68a aufgehoben werden, mit der Begründung, die Regelung ergebe sich schon aus § 50a. In der Tat ist es besser, die Frage bei § 50a statt bei § 68a zu regeln. Jedoch ist darauf hinzuweisen, dass es bei § 50a nur um Vorstösse geht, die abgeschrieben werden sollen - wohl in erster Linie nach § 50, möglicherweise auch aus anderem Grund. Wenn § 68a aufgehoben wird, muss der Geltungsbereich von § 50a entsprechend erweitert werden. Demzufolge ist in neu § 50a Satz 1 das Wort „abzuschreibenden“ zu streichen.

§ 54: Die bisherige Regelung, wonach die Protokolle des Rates öffentlich sind, soll in dem Sinne ergänzt werden, dass die Protokolle nicht öffentlich sind bei Geschäften, bei denen die Öffentlichkeit von den Verhandlungen ausgeschlossen ist. Unseres Erachtens sollte das Protokoll auch in solchen Fällen jedenfalls den Gegenstand des Geschäfts wiedergeben. Wir regen an, die allgemeine Zugänglichkeit des Protokolls nur soweit einzuschränken, als die Öffentlichkeit von den Verhandlungen ausgeschlossen worden ist. Dies liesse sich wie folgt erreichen: „Die Protokolle des Rats sind öffentlich. Sie sind insoweit nicht allgemein zugänglich, als die Öffentlichkeit von den Verhandlungen ausgeschlossen worden ist.“

§ 58: Abgesehen von den Aufsichtskommissionen über die selbstständigen Anstalten ergibt sich bereits aus § 49 KRG, welche Aufsichtskommissionen bestehen. Deshalb sollten hier nur noch die Aufsichtskommissionen über die selbstständigen Anstalten bezeichnet werden, zudem die Zahl der Mitglieder.

Bei lit. d und e sollte eine Aufzählstruktur mit arabischen Ziffern gewählt werden; dies erleichtert die Zitierbarkeit wie auch die spätere Revision dieser Bestimmung. Zudem sollte mit der Bezeichnung der betreffenden Kommission begonnen und erst dann aufgezählt werden, über welche Anstalten die Kommission die Aufsicht ausübt.

Es wird darauf hingewiesen, dass § 58 auch im Rahmen der Vorlage 385/2008 (Kandidaturprüfungskommission) angepasst werden soll.

Formulierungsvorschlag:

„Aufsichtskommissionen

§ 58. ¹ Die Aufsichtskommissionen nach § 49 Abs. 1 KRG zählen elf Mitglieder einschliesslich Präsidium.

² Es bestehen folgende Aufsichtskommissionen über selbstständige Anstalten:

a. Aufsichtskommission über wirtschaftliche Unternehmen (AWU), welche die Aufsicht ausübt über:

1. Zürcher Kantonalbank,
2. Elektrizitätswerke des Kantons Zürich,
3. Gebäudeversicherung des Kantons Zürich,

b. Aufsichtskommission Bildung und Gesundheit (ABG), welche die Aufsicht ausübt über:

1. Universität Zürich,
2. Zürcher Fachhochschule,
3. Universitätsspital Zürich,
4. Kantonsspital Winterthur.

§ 59: Auch hier besteht eine Parallelität zum KRG, die unter rechtsetzungstechnischen Gesichtspunkten nicht optimal ist und deshalb beseitigt werden sollte (dort § 49a).

§ 60: Bei den Sachkommissionen ist nicht nur deren Bezeichnung zu regeln, sondern das GR-KR hat ihren Bestand festzuschreiben (vgl. § 49 KRG). Das liesse sich wie folgt erreichen:

„Sachkommissionen

a. Bestand und Besetzung

¹ Es bestehen folgende Sachkommissionen:

a. Kommission für Bildung und Kultur (KBIK),

b. Kommission für (...)

(...)

² Die Sachkommissionen zählen je 15 Mitglieder.“

§ 61: In Abs. 2 sollen neu die Aufgaben der Justizkommission aufgeführt werden. Auch wenn der JUKO hier Aufgaben zugewiesen werden, die sonst typischerweise von den Sachkommissionen erledigt werden, ist Abs. 2 an dieser Stelle systematisch falsch platziert, denn gemäss der Marginalie der §§ 60 und 61 geht es hier um die Aufgaben von *Sachkommissionen*. Die JUKO ist aber eine Aufsichtskommission. Abs. 2 ist deshalb unbedingt als § 59a zu fassen.

§ 62: Der Grund für die zahlenmässige Beschränkung auf „eine weitere Kommission“ ist nicht ersichtlich: Soll, wenn die Geschäftsleitung eine weitere Kommission zum Mitbericht eingeladen hat, das Gesuch einer dritten Kommission mit der Begründung abgelehnt werden, das GR-KR sehe nur den Beizug einer einzigen weiteren Kommission vor?

§ 62a: Abs. 2 könnte wie folgt etwas eleganter formuliert werden: „Die Geschäftsleitung entscheidet über das Gesuch.“

§ 65: Diese Bestimmung wiederholt z.T. die Regelungsinhalte von § 50 KRG, z.T. widerspricht sie aber auch dem Kantonsratsgesetz. Gemäss § 50 Abs. 2 KRG überträgt der Rat die Wahl der Mitglieder und des Präsidiums *in der Regel* der Geschäftsleitung. Diese Relativierung findet sich in § 65 Abs. 2 GR-KR nicht mehr („Die Wahl des Präsidiums und der Mitglieder der Spezialkommission *obliegt* der Geschäftsleitung.“). Dieser Widerspruch muss beseitigt werden. Es ist wohl sinnvoll, an der flexibleren Lösung von § 50 KRG fest zu halten und § 65 Abs. 2 Satz 1 GR-KR zu streichen.

Dies führt zu folgendem Formulierungsvorschlag:

„Spezialkommission

§ 65. ¹ Spezialkommissionen zählen in der Regel 15 Mitglieder.

² Erfolgt die Wahl der Mitglieder und des Präsidiums durch die Geschäftsleitung, gibt das Ratspräsidium die Namen der Gewählten an der nächsten Ratssitzung bekannt.“

§ 67: Je nach Formulierung von § 49 KRG wäre der Verweis hier noch anzupassen.

§ 74: Bei Abs. 3 ist darauf hinzuweisen, dass sich das Problem des gleich starken Anspruchs von Fraktionen unabhängig davon stellen kann, dass eine Fraktion auf einen ihr zustehenden Sitz (Mitglied oder Präsidium) verzichtet oder ihn nicht bestellen kann. Mit andern Worten: Auch in Fällen von § 74 Abs. 1 kann der Fall der Gleichberechtigung eintreten. Deshalb müsste Satz 2 des neuen Abs. 3 als eigener Absatz gefasst werden, wodurch er in Fällen von Abs. 1 wie auch von neu Abs. 3 zur Anwendung kommen wird.

§ 75: Es wird darauf hingewiesen, dass § 75 auch im Rahmen der Vorlage 385/2008 (Kandidaturprüfungskommission) angepasst werden soll.

§ 75a: In Abs. 1 ist von der „Verwaltungskommission der Parlamentsdienste (VKP)“ die Rede. Vermutlich ist damit die „Verwaltungskommission der Geschäftsleitung“ gemeint, wie sie unter dieser Bezeichnung im Verwaltungsrechtspflegegesetz geführt wird (§ 19b Abs. 2 lit. g VRG). Im Geschäftsreglement des Kantonsrates sollte diese Bezeichnung übernommen werden.